

Auf eine merkwürdige Art scheint das Alienationsverbot die Ansprüche des englischen Königs auf seinen südfranzösischen Besitz verstärkt zu haben. 1258 hatte Heinrich III. dem Thronfolger die Insel Oléron überlassen, unter der Bedingung, *quod non separetur a corona Angliae*¹⁰⁰). Als Eduard (I.) sie trotzdem weitergab, mußte der König 1259 darein willigen, bedang sich aber aus, daß Oléron niemals der englischen Krone entfremdet werde¹⁰¹); eine entsprechende Zusicherung gab er zwei Jahre später der Insel¹⁰²). Ähnliche Klauseln finden sich in den Urkunden, die Eduard I. 1306 seinem Sohn für das Herzogtum Aquitanien und das Agenais ausstellte: ... *ita tamen quod praefatus filius noster ducatum antedictum alienare non possit nec quicquam de eodem aut pertinentiis eiusdem detrudere vel diminuere quoquo modo*¹⁰³). All diese Erklärungen dienen zunächst dazu, etwaige Eigenmächtigkeiten des Kronprinzen zu unterbinden. Aber in dem Versprechen von 1261 sowie in der Forderung, daß Aquitanien ganz allgemein den *regibus in regno Angliae haereditarie regnantibus*¹⁰⁴) verbleiben solle, zeigt sich darüber hinaus das Bestreben der englischen Könige, die lehenrechtliche Bindung ihrer Länder auf dem Kontinent durch eine staatsrechtliche zu überhöhen, wenn nicht gar zu ersetzen¹⁰⁵).

Während die Auswirkungen der Unveräußerlichkeitsdoktrin in den Beziehungen zu Rom, im Verhältnis zu Schottland und in den Verfassungskämpfen klar zu Tage treten, sind sie in der Krongutpolitik nicht so eindeutig zu erfassen. Schon die 3. Rezension der Leges Edwardi hatte vorgeschrieben, daß der König alle „Länder“ (*terras*) vor jeglicher Minderung zu schützen habe; doch war damit die Integrität nicht der Domäne, sondern eher des gesamten Reichs statuiert worden, wie gleich die weitere Erwähnung der zu England gehörigen Inseln wahrscheinlich macht¹⁰⁶). Den Revokationen Heinrichs II. hatte kein starres Staatsgesetz zugrunde gelegen¹⁰⁷); und das Gleiche gilt von den Maßnahmen, die 1212 sein Sohn Johann ergriff, — wenn sie überhaupt auf die

¹⁰⁰) R y m e r, Foedera 1, 1, 374.

¹⁰¹) Ebd. S. 388.

¹⁰²) Ebd. S. 404.

¹⁰³) Ebd. I, 2, 983 f.

¹⁰⁴) A. a. O.

¹⁰⁵) Vgl. P o w i c k e, Henry III, 2, 621; ferner H. H o f f m a n n, Französische Fürstenweihen des Hochmittelalters, DA. 18 (1962) 102 f., sowie die dort Anm. 41 zitierte Literatur.

¹⁰⁶) S. o. S. 426; anders H o y t, Royal Demesne, S. 146.

¹⁰⁷) S. o. S. 420 f.